

schlußfassung, und dafern er wirklich erwiesen würde, nicht vom Staate, sondern vom Hause Schönburg zu vergüten, daher zur Ausführung auf geeignetem Wege an letzteres selbst oder diejenige Behörde, welcher die Verletzung zur Last fällt, zu verweisen sein.

Auch würde der Schadenanspruch zur Zeit und in der angegebenen Höhe jeder Begründung und Unterlage entbehren; wenigstens würde eine Vergleichung der Militärbefoldung mit dem anzunehmenden Ertrage eines Gewerbsbetriebs dormalen unmöglich sein.

Wenn hiernächst das hohe Kriegsministerium mittelst erwähnter Resolution vom 27. Mai 1840 dem Bittsteller, Herziger, Erläuterung über die eigentliche Bewandniß dieser Aushebungsangelegenheit und zugleich den Rath, sich dabei zu beruhigen, ertheilte, diesen Rath auch zum Theil dadurch motivirt hat, daß Herziger, da er bereits im Jahre 1808 geboren war, sich jedoch allererst im Monat December 1829 zur Recrutirung gestellt, zu den ungehorsamlich ausgebliebenen Mannschaften habe gerechnet werden müssen, übrigens aus den Musterlisten hervorgehe, daß er nicht 66, sondern 68 Zoll gemessen habe, so sieht die unterzeichnete Deputation sich außer Stande, hierauf näher einzugehen. Sie muß vielmehr ausdrücklich erwähnen, daß die der Beschwerde beiliegenden amtlichen Zeugnisse mit dem Anführen Herziger's übereinstimmen, und daß dies insonderheit mit dem in dessen Wanderbuche befindlichen Eintrage d. d. Justizamt Waldenburg am 3. April der Fall ist.

Die Deputation ist in ihrer Majorität, unter Hinweisung auf den bezeichneten, dem Beschwerdeführer offenstehenden Wege, der Meinung, daß dem auf Abweisung dieser Beschwerde gerichteten Beschlusse der ersten Kammer dießseits beizutreten sein werde.

Präsident Braun: Will die Kammer gegenwärtig berathen und beschließen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich erwarte, ob Jemand das Wort begehrt.

Abg. Joseph: Aus dem Vortrage des Referenten ist meiner Ansicht nach so viel zu entnehmen, daß der Mann, der sich an die Kammer gewendet, eine Rechtsverletzung erlitten hat. Er ist anfänglich vom Militärdienst frei gelassen, dann später vorgeladen, und zu demselben ohne weiteres hinzugezogen worden. Ob diese Rechtsverletzung unserer Staatsregierung zur Last zu legen ist, bin ich aus dem Berichte selbst zu beurtheilen nicht im Stande. Wenn aber auch, wie die Deputation annimmt, die Behörden im Schönburg'schen wegen des Verfahrens allein verantwortlich sind, so folgt daraus durchaus nicht, daß dieses Verfahren in rechtlicher Hinsicht von der sächsischen Regierung nicht zu vertreten gewesen ist, da auch in früherer Zeit die Schönburg'sche Regierung in Beziehung auf die sächsische eine untergeordnete war, die höhere diese zu vertreten hat, wenn sie insbesondere ihre Handlungen genehmigt, wie hier, wo der Beschwerdeführer als Soldat behalten und seine Remonstration abgewiesen worden ist. Abgesehen von der Rechtsverbindlichkeit, liegen aber auch ganz dringende Billigkeitsgründe für gänzliche oder theilweise Gewährung des Gesuchs des Petenten vor. Daß früher zwischen Sachsen und Schönburg in Beziehung auf die Aushebung der Soldaten besondere Verhältnisse stattgefunden haben, ist eine Angelegenheit,

die zwischen diesen beiden obwaltet, für die aber der Beschwerdeführer nichts kann. Leidet er unter diesen Verhältnissen, so ist es wenigstens der Billigkeit angemessen, daß er, der keineswegs irgend ein Mittel hatte, sich diesen Verhältnissen zu entziehen, Berücksichtigung finde. Auch die andern Gründe, welche das Deputationsgutachten anführt, scheinen nicht gegen den Beschwerdeführer zu sprechen, sondern bloß gegen die Recrutirungscommission in Glauchau. Die Angabe, daß er 68 Zoll und nicht weniger messe, wie früher angenommen worden ist, kann ihm nicht zur Last gelegt werden, da er sich nicht selbst gemessen, sondern nur denjenigen, welche ihn falsch gemessen oder ein falsches Maaß angegeben haben. Wenn er endlich in früherer Zeit sich eines Ungehorsams schuldig gemacht haben sollte, so glaube ich, würde dieser — ich kann mich in diesem Augenblick nicht auf die rechtliche Bestimmung besinnen — schon verjährt sein. Aber auch abgesehen davon, kann doch ein Disciplinarvergehen nicht gegen einen Schadenanspruch compensirt werden. Daß es dem Anspruch auf Entschädigung an allen Unterlagen fehlt, gebe ich zu. Ich glaube sogar, daß es dem Beschwerdeführer kaum möglich sein wird, sich die Unterlagen zu verschaffen, welche nöthig sind, um einen Schadenanspruch auf dem Rechtswege auszuführen. Dies ist nur ein Grund mehr, dem Manne auf gutlichem Wege eine Entschädigung zukommen zu lassen. Es sind nach sächsischem Rechte Schadenklagen so gut wie rein unmöglich, obschon rechtlich ein Schaden zugefügt worden ist. Der Beschädigte kann sein Recht auf Entschädigung gewöhnlich nicht ausführen, wenn er es auch im Allgemeinen hat. Ist aber dem Beschwerdeführer ein Schaden zugefügt worden, hat er durch die Schönburg'sche Behörde Unrecht erlitten, hat dieses Recht auch später fortgedauert, ist er besonders ein Opfer der damals obwaltenden Verhältnisse gewesen, so sollte ich glauben, daß es der Billigkeit ganz angemessen sei, wenn das Staatsministerium des Kriegs ihm eine Entschädigung zukommen lassen und dadurch den Beschwerdeführer für ein erlittenes Unrecht beruhigen wollte.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Ich erlaube mir hierüber einige Facta anzuführen. Es wurden die verschiedenen Verhältnisse mit Schönburg durch den Receß vom Jahre 1835 und die der Recrutirung durch die Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom Jahre 1832 geordnet. Der Petent wurde 1829 in Glauchau von der Recrutirungscommission der Schönburg'schen Receßherrschaften zurückgewiesen, weil er noch nicht das vorschristmäßige Maaß von 68 Zoll erlangt hatte. Das nächste Jahr kam er wieder nach Glauchau, wurde zur Recrutirung gezogen, gemessen und abgegeben, da er das Maaß erlangt hatte. Wie die geehrte Deputation sehr richtig erwähnt hat, bestand die Einrichtung, daß Sachsen das Contingent verlangte, wie viel die Schönburg'schen Receßherrschaften zu stellen hatten. Ob und auf welche Art diese Recruten zusammengebracht wurden, war uns gleich, nur mußten es Sachsen sein, wenn auch aus dem Schönburg'schen gebürtig, und die Eigenschaften haben, welche von den Soldaten verlangt werden.